

## Nutzungsvertrag

Zwischen der Stadt Staßfurt  
Hohenexlebener Str.12  
39418 Staßfurt  
vertreten durch den Bürgermeister René Zok  
nachfolgend als Stadt benannt

und der Stiftung Staßfurter Waisenhaus  
Kalkstraße 10  
39418 Staßfurt  
vertreten durch Herrn Steffen Gaede  
nachfolgend als Stiftung benannt

### Präambel

Die Grundschule „Ludwig Uhland“ in Trägerschaft der Stadt und Kita „Struwelpeter“ in Trägerschaft der Stiftung beabsichtigen als kooperierende Einrichtungen zur Umsetzung des Landesmodellprojektes „Kooperation Schule-Hort“ die tageweise Betreuung der Hortkinder in den Räumen und der Außenanlage der Schule unter gemeinsamer pädagogischer Ausrichtung für Angebote und Projekte vorzunehmen. Zur Nutzung der Räumlichkeiten der Schule schließen die Vertragspartner folgenden Vertrag:

### **§ 1**

#### **Vertragsgegenstand**

- (1) Die Stadt überlässt der Stiftung zum bestimmungsgemäßen Gebrauch Räumlichkeiten im Gebäude der Grundschule „Ludwig Uhland“ in 39418 Staßfurt, Kirchplatz 1. Ebenso stehen die dazugehörigen Außenanlagen der Stiftung zur Verfügung. Der Stiftung werden folgende Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt:
  - 3 Klassenräume (einschließlich des darin befindlichen Mobiliars)
  - Küche und Mensa (einschließlich der darin befindlichen Ausstattung)
  - Toilettenanlage im Erdgeschoss
  - Außenanlagen
- (2) Die Gestattung der Nutzung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
- (3) Die Nutzung der Räumlichkeiten sowie der Außenanlagen ist den Schüler\*innen im Rahmen der Hortbetreuung gestattet.

### **§ 2**

#### **Vertragsdauer**

- (1) Der Vertrag beginnt am 01.04.2024 und endet mit der Beendigung des Kooperationsvertrages.

### **§ 3 Benutzungszeiten**

Es werden folgende Nutzungszeiten vereinbart:

- Montag bis Freitag (an Schultagen) von Unterrichtsende bis 17.00 Uhr
- der Frühhort findet in der Regel in der Kita Struwelpeter statt
- die Ferienbetreuung erfolgt grundsätzlich in der Kita Struwelpeter

### **§ 4 Nutzungsentgelt**

Es wird kein Nutzungsentgelt vereinbart.

### **§ 5 Pflichten der Stiftung als Nutzers**

- (1) Die Stiftung erkennt die Hausordnung (Anlage 1) sowie die Brandschutzordnung (Anlage 2) der Schule in der jeweils geltenden Fassung als Bestandteil des Vertrages verbindlich an. Er verpflichtet sich, alle Personen, die auf Grund dieses Vertrages die Schule aufsuchen, auf die Bestimmungen der Hausordnung und Brandschutzordnung hinzuweisen und sie zu deren Beachtung anzuhalten.
- (2) Die Stiftung sorgt insbesondere für:
  - Die sparsame Nutzung aller Energiequellen
  - Die sorgfältige Bedienung der technischen Anlagen
  - Das ordnungsgemäße Verlassen der Räumlichkeiten: dazu gehören z.B. das Verschließen der Türen und Fenster, ausschalten des Lichtes, Abstellen aller Wasserhähne
- (3) Der von der Stiftung benannte Verantwortliche oder sein Vertreter erhält einen Schlüssel der Schließanlage für die Schule. Die Benutzung der Schlüssel sowie das Betreten der Schule darf nur zu den vereinbarten Nutzungszeiten erfolgen. Der Verlust eines Schlüssels ist umgehend der Stadt zu melden. Bei Verlust haftet die Stiftung für die entsprechenden Folgekosten. Die Anfertigung von Zweitschlüsseln ist nicht gestattet. Der Schlüssel ist bei Vertragsende zurückzugeben.
- (4) Die Stiftung ist verpflichtet, die während der Nutzungszeiten auftretenden offensichtlichen Schäden und Unfälle unverzüglich, jedoch spätestens am nächsten Werktag der Stadt schriftlich mitzuteilen. Schäden, die sofort beseitigt werden müssen, sind der Stadt sofort fernmündlich anzuzeigen.

### **§ 6 Haftung**

- (1) Die Stadt übergibt die vereinbarten Räumlichkeiten an die Stiftung in ordnungsgemäßem Zustand.
- (2) Die Stiftung haftet gegenüber der Stadt für alle Schäden, die an den überlassenen Räumlichkeiten sowie an den Einrichtungen- und Ausstattungsgegenständen im Rahmen des Vertrages durch die Nutzung entstehen. Schäden, die durch Verschleiß während der Nutzung entstehen, fallen nicht unter diese Regelung sind jedoch der Stadt mitzuteilen.

### **§ 7 Versicherung**

- (1) Die Stiftung hat bei Vertragsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch die auch die Freistellungsansprüche abgedeckt werden.
- (2) Auf Verlangen der Stadt hat die Stiftung die Versicherungspolice sowie die erfolgte Prämienzahlung nachzuweisen.

**§ 8**  
**Bauliche Veränderungen**

- (1) Alle baulichen Veränderungen sind untersagt.

**§ 9**  
**Kündigungen**

- (1) Der Vertrag kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.  
(2) Die Kündigung des Vertrages hat schriftlich zu erfolgen.  
(3) Die Stadt ist ungeachtet der Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs des Nutzungsvertrages zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn die Stiftung ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommt oder der Hausordnung der Schule in grober Weise mehrfach zuwiderhandelt.

**§ 10**  
**Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.  
(2) Die Vertragsparteien erhalten je eine Ausfertigung des Vertrages.

.....  
Ort, Datum

.....  
Ort, Datum

.....  
René Zok

.....  
Steffen Gaede

Anlagen:  
Hausordnung  
Brandschutzordnung